

Verordnung Hort der Schule Malans

vom Gemeindevorstand erlassen am 30. September 2025
 gestützt auf die Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen
 (Tagesstrukturverordnung, BR 421.030)

Art. 1 Einleitung und Definition

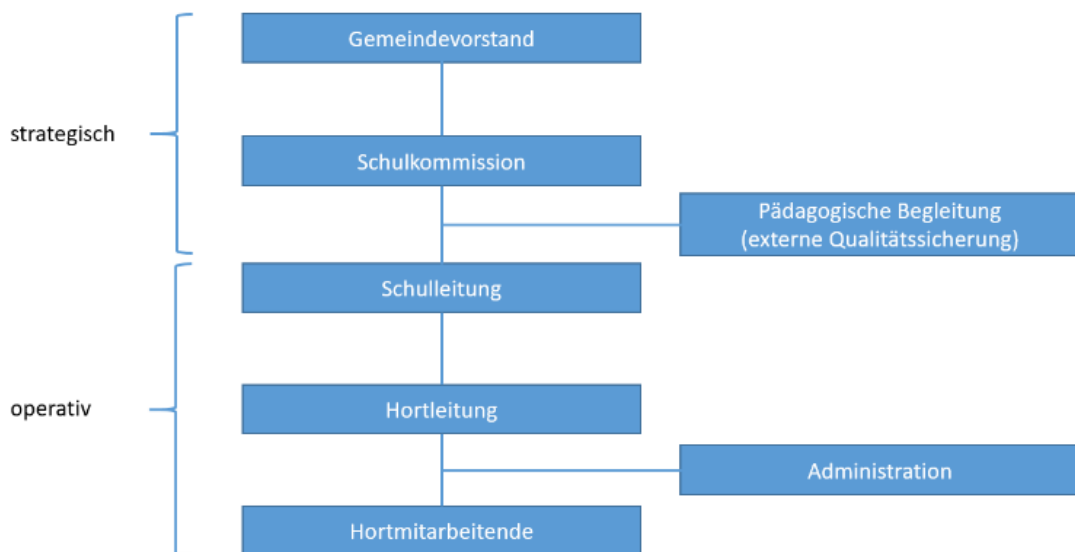
- 1 Schulergänzende Tagesstrukturen sind Einrichtungen, in welchen Lernende der obligatorischen Schule ergänzend zum Unterricht begleitet, betreut und gefördert werden. In Malans passiert das modular mit einem Hort.
- 2 Die vorliegende Verordnung gibt Auskunft über die Hortangebote (Frühbetreuung, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) der Schule Malans. Die Verordnung orientiert Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in die Tagesstrukturen Malans bringen möchten, über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife, usw.

Art. 2 Zweck und Angebot

Der Hort der Schule Malans ist ganzjährig während den Schultagen offen. Während den Schulferien gibt es spezielle Angebote. Damit werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, um Eltern und Erziehungsberechtigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Das Angebot richtet sich an alle Lernenden der Schule Malans, ausgenommen ist das Ferienangebot. Es soll für sie ein Ort sein, an dem neue Beziehungen geknüpft werden und gemeinsam Freizeit gestaltet wird.

Art. 3 Organisation

- 1 Der Hort wird vom Hortteam der Schule Malans geführt. Auftraggeberschaft und Finanzierung unterliegen der Gemeinde Malans. Die Qualitätsüberprüfung und Konzeptualisierung sind Sache der Schule Malans. Die Hortleitung vertritt die Interessen der Schulleitung und der Schulkommission Malans nach aussen.
- 2 Die Mitarbeitenden arbeiten nach dem Pädagogischen Konzept des Hortes der Schule Malans. Das folgende Organigramm gibt Auskunft über die involvierten Gremien, die Unterstellungen und Funktionen innerhalb des Hortes der Schule Malans.



Art. 4 Verantwortlichkeit

Die Schulleitung trägt die operative Gesamtverantwortung für den Hortbetrieb und ist für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung verantwortlich. Die Hortleitung ist für das Tagesgeschäft zuständig, koordiniert die An- und Abmeldungen, ist verantwortlich für die Teamführung und ist die Ansprechperson für Eltern und Erziehungsberechtigte. Sie ist dafür besorgt, dass jeweils die erforderliche Anzahl Mitarbeitende im Einsatz sind. Eine pädagogische Fachperson ist für die Umsetzung des Pädagogischen Konzepts und der Qualität der Betreuung verantwortlich.

Art. 5 Betreuungsschlüssel

- ¹ Die Verantwortung zur Aufsicht und Betreuung der Lernenden während des Hortbetriebes trägt die Betreuungsperson. Ihr zugeteilt sind je nach Anzahl der zu beaufsichtigenden Lernenden weitere Mitarbeitende.

1 bis 5 Lernende	→ eine Betreuungsperson
6 bis 12 Lernende	→ zwei Betreuungspersonen
ab 13 Lernenden	→ drei Betreuungspersonen
ab 25 Lernenden	→ vier Betreuungspersonen (ff. pro weitere 12 Lernende)
- ² Je nach Gruppenkonstellation kann leicht vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden.

Art. 6 Betreuungsangebot

Der Hort der Schule Malans befindet sich in den Räumlichkeiten des Escherhauses. Die Räumlichkeiten sind für maximal 50 Lernende ausgerichtet.

Art. 7 Öffnungszeiten während der Schulzeit

- ¹ Der Hort der Schule Malans ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	
Frühbetreuung (inkl. Frühstück)	06.30 – 08.15 Uhr
Mittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)	11.45 – 13.20 Uhr
Nachmittagsbetreuung (inkl. Zvieri)	13.00 – 18.00 Uhr
- ² Die Blockzeitenbetreuung findet jeweils von 08.15 – 09.00 Uhr und 11.00 – 11.45 Uhr statt. Die Blockzeitenbetreuung ist kostenlos und findet maximal an zwei Vormittagen statt. Eine Jahresanmeldung ist zwingend nötig.

Art. 8 Öffnungszeiten während den Schulferien

- ¹ Die Öffnungszeiten während den Schulferien sind wie folgt:

Montag bis Freitag	08.00 – 18.00 Uhr
--------------------	-------------------

Die einzelnen Tagesangebote werden ab 5 Anmeldungen durchgeführt.
- ² Während den Weihnachtsferien, in den ersten drei Sommerferienwochen und am Freitag vor Schuljahresbeginn besteht kein Angebot. Der Hort bleibt geschlossen.
- ³ Das Angebot wird in Malans durchgeführt. Es sind Kooperationen mit weiteren regionalen Anbietern möglich.
- ⁴ Die Anmeldefrist für die kommende Ferienbetreuung wird jeweils durch die Hortverwaltung frühzeitig festgelegt. Die Eltern werden durch die Hortverwaltung über Klapp darauf hingewiesen und erhalten mindestens zwei Wochen vorher eine Bestätigung, ob das Angebot stattfindet.

Art. 9 Hausordnung

Die Hausordnung wird zu Beginn des Schuljahres mit den Lernenden besprochen.

Art. 10 Bringen und Abholen

- ¹ Beim Eintreffen und Verlassen des Hortes haben sich die Lernenden persönlich bei den Mitarbeitenden an- und abzumelden. In der Regel treffen die Lernenden selbständig im Hort ein und verlassen diesen alleine zur mit den Eltern und Erziehungsberechtigten abgemachten Zeit. Dies wird zu Beginn des Schuljahres innerhalb der Parteien vereinbart. Das Betreuungsteam schickt die Lernenden zu gegebener Zeit in den Kindergarten bzw. in die Schule.
- ² Die Lernenden (aus dem Kindergarten und Unterstufe) werden zur Anfangszeit vom Kindergarten oder der Schule in den Hort begleitet, wie auch ab dort wieder nach Bedarf in den Kindergarten oder die Schule zurückbegleitet.
- ³ Sollten die Lernenden abgeholt werden, so dürfen sie dies nur von den Eltern und Erziehungsberechtigten, welche den Mitarbeitenden bekannt sind. Werden sie von jemand anderem abgeholt, muss dies den Mitarbeitenden im Voraus durch die Eltern und Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht. Die Lernenden müssen pünktlich abgeholt werden. Bei wiederholtem verspätetem Abholen werden zusätzlich CHF 20.00 pro Lernendes in Rechnung gestellt.

Art. 11 Mittagstisch

Die Lernenden gehen um 11.45 Uhr direkt vom Unterricht zum Mittagstisch. Kurz vor Beginn des Nachmittagsunterrichtes um 13.20 Uhr werden sie von der Mitarbeitenden verabschiedet und gehen zurück auf den Pausenplatz oder in den Kindergarten. Der Mittagstisch darf nicht vorzeitig verlassen werden.

Art. 12 Gruppenkonstellation

Die Lernenden werden altersdurchmischt betreut.

Art. 13 Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden Lernende ab dem ersten Kindergarten bis zur dritten Oberstufe. Die Eltern und Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder für das gesamte Schuljahr verbindlich über die Hortverwaltung an.

Art. 14 Änderungen der Betreuungseinheiten

Andere als vertraglich vereinbarte Betreuungseinheiten müssen mit der Hortleitung im Voraus besprochen werden. Eine Änderung der Betreuungseinheiten muss bei der Hortleitung schriftlich beantragt werden. Grundsätzlich sind Änderungen bzw. Kündigungen nur per Ende Semester möglich und sollen so früh als möglich beantragt werden.

Art. 15 Zusätzliche Betreuungseinheiten und Spontanmeldungen

Eine spontane Nutzung der Hortangebote ist bei freier Kapazität möglich. Die Benutzung des Angebots soll grundsätzlich möglichst flexibel und spontan möglich sein, solange es die Platzverhältnisse und der organisatorische Ablauf erlauben. Für eine spontane Frühbetreuung muss bis spätestens 12.00 Uhr des Vortags auf dem Horttelefon angefragt werden. Für einen kurzfristigen Besuch vom Mittagstisch und/oder einer Nachmittagsbetreuung muss bis 08.00 Uhr gleichentags angefragt werden. Für Spontanmeldungen wird ein Administrationszuschlag von 10% auf den Tarif erhoben.

Art. 16 Verpflegung und Tischregeln

- ¹ Der Hort macht die Schule Malans zu einem zentralen Lebens- und Erfahrungsraum für unsere Lernenden. Mit einem ausgewogenen, altersgerechten Verpflegungsangebot und einer freundlichen Essatmosphäre erleben die Lernenden eine gesunde Ernährung in ihrem (Schul-)Alltag. Bei allen Nahrungsmitteln sind Produkte aus nachhaltiger, saisonaler und lokaler Produktion, wenn möglich biologisch, zu bevorzugen. Unsere Menüs sind kindergerecht und werden möglichst salz-, zucker- und fettreduziert zubereitet.
- ² Das Frühstück soll aus folgenden Komponenten bestehen:
 - Getreideprodukt, möglichst aus dem vollen Korn

- Milch und/oder Milchprodukte
 - Früchte oder Gemüse, je nach Saison
 - ungesüsster Kräuter- oder Früchtetee, Hahnenwasser
 - zusätzlich wenig Butter oder hochwertige Pflanzenmargarine, Konfitüre oder Honig
- 3 Das Mittagessen soll aus folgenden Komponenten bestehen:
- zwei verschiedene Gemüse- oder Früchtesorten, je nach Saison
 - ein Stärkeprodukt und Proteinlieferant
 - Hahnenwasser oder ungesüsster Tee
- 4 Für Zwischenmahlzeit (Zvieri) werden ungesüsste Getränke, Früchte, Getreideprodukte (vorzugsweise Vollkorn), Nüsse oder Milchprodukte bereitgestellt. Pro Woche kann 1-2 Mal ein süsser Zvieri angeboten werden, vorzugsweise auf Basis von Milchprodukten und/oder Früchten. Der Zvieri ist keine Hauptmahlzeit. Er soll Energie bis zum Abendessen liefern, dieses jedoch nicht ersetzen.
- 5 Ein gemeinsames Essen ist ein Erlebnis und jede Mahlzeit ist auch eine Gelegenheit zur Kommunikation. Tischregeln und eine freundliche Atmosphäre am Tisch helfen den Lernenden, das gemeinsame Essen zu geniessen und neue Energie zu gewinnen. Es gehört zur Selbstverständlichkeit, sich vor dem Essen die Hände zu waschen und nach dem Essen die Zähne zu putzen.
- 6 Auf individuelle Essensbedürfnisse wird Rücksicht genommen.

Art. 17 Umgang mit Süssigkeiten

Eine kleine Handvoll Süssigkeiten pro Tag hat in einer gesunden Ernährung für unsere Lernenden durchaus Platz. Der Hort Malans beschränkt sich aber auf 1-2 Mal pro Woche inkl. Geburtstagsdesserts und spezielle Anlässe.

Art. 18 Kleidung, Spielwaren, Medikamente

- 1 Die Lernenden sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleidung tragen. Hausschuhe oder Rutschsocken können im Hort deponiert werden. Für Kleidung, Schmuck, Spielsachen und andere persönliche Gegenstände, die mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.
- 2 Notfallmedikamente werden von den Mitarbeitenden entgegengenommen und müssen in Originalverpackung und mit dem Beipackzettel den Mitarbeitenden überreicht werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen auf dem Anmeldeformular erwähnt werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten füllen vorgängig ein internes Notfallblatt aus. Die Hortmitarbeitenden verabreichen nur ärztlich verordnete und zwingend untertags einzunehmende Medikamente.

Art. 19 Eingewöhnung und Kennenlernen

Ein Kennenlernen der Hortangebote ist mit einer Spontananmeldung möglich. Die Kosten werden gemäss Tarifstruktur verrechnet. Auf Wunsch der Eltern und Erziehungsberechtigten ist ein Eintrittsgespräch und oder ein Besuch des Hortes in Absprache mit der Hortleitung möglich.

Art. 20 Absenzen, Krankheit oder Unfall

- 1 Über Klapp erstellte Absenzen (Krankheit, Jokertage, etc.) werden automatisch an den Hort weitergeleitet.
- 2 Wenn Lernende während des Aufenthalts im Hort erkranken, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten benachrichtigt um das Kind abzuholen. Bei einem Notfall sind die Mitarbeitenden berechtigt, notwendige Schritte einzuleiten. Die Mitarbeitenden informieren schnellstmöglich die Eltern und Erziehungsberechtigten und die Schulverwaltung. Bei einem Unfall gehen alle damit verbundenen Kosten wie Ambulanz, Notfallarzt, Zahnarzt etc. zu Lasten der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Art. 21 Versicherung

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Art. 22 Anmeldung, Kündigung und Austritt

Die Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich und die Betreuung wird durchgehend verrechnet. Mit der Beendigung des Schuljahres läuft das Betreuungsverhältnis aus. Für das folgende Schuljahr erfolgt eine Neuanschreibung. Sollte sich innerhalb des Schuljahres die Betreuungssituation der Familie grundlegend ändern, so kann ein Antrag an die Schulleitung gestellt werden.

- ² Sollte der Betrieb durch das Verhalten eines Lernenden erheblich gestört werden, sucht die Hortleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung mit den Eltern und Erziehungsberechtigten das Gespräch. Sollte sich gemeinsam mit den Eltern und Erziehungsberechtigten keine befriedigende Lösung finden, behält sich die Schulleitung das Recht vor, ohne Angaben von Gründen den Vertrag per sofort zu kündigen. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

Art. 23 Berechnungsbasis Elternbeiträge

- ¹ Laut Art. 14 der Tagesstrukturverordnung des Kantons GR sind die Schulträgerschaften berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge zur Finanzierung zu erheben und können diese nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festlegen.
- ² Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten (Veranlagungsverfügung) massgebend.
- ³ Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.
- ⁴ Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von den Steuerbehörden gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzüglich Berufsauslagen und Sozialabzüge).

Art. 24 Abrechnungszeitraum

Die Elternbeiträge werden durch die Gemeindeverwaltung dreimal jährlich für folgende Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt:

- 1. Schultag des Schuljahres bis 31. Dezember
- 1. Schultag nach Weihnachtsferien bis Ende Frühlingsferien
- 1. Schultag nach Frühlingsferien bis Ende Sommerferien

Art. 25 Tarife

- ¹ Die Tarife werden auf Beginn des Schuljahres festgelegt.
- ² Grundlage für die Tarifeinstufung bilden die per 15. August vorliegenden Steuerzahlen.
- ³ Bei Geschwistern bezahlt das älteste Kind, welches Leistungen des Hortes in Anspruch nimmt, den vollen Betrag. Alle weiteren Geschwister erhalten auf sämtliche Tarife eine Ermässigung von 10%.

Art. 26 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

- ¹ Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so legt die kommunale Steuerbehörde Malans auf Gesuch hin den Tarif aufgrund der aktuellen Lohnberechnungen und allfälliger Alimenten- und Rentenverfügungen auf Beginn der nächsten Abrechnungsperiode fest.
- ² Tarifierpassungen innerhalb des Schuljahres erfolgen nur, sofern der neue Tarif mindestens 2 Tarifstufen von der festgelegten Tarifstufe abweicht.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlungen oder rückwirkende Tarifierpassungen.

Art. 27 Frühbetreuung

¹ Tarife für Fixanmeldungen pro Schultag (inkl. Frühstück):

Steuerbares Einkommen	Bis CHF 30'000.-	Bis CHF 50'000.-	Bis CHF 75'000.-	Bis CHF 100'000.-	Bis CHF 125'000.-	Ab CHF 125'000.-
Kosten	CHF 5.-	CHF 7.-	CHF 9.-	CHF 11.-	CHF 13.-	CHF 15.-

² Für Spontanmeldungen wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Art. 28 Mittagstisch

¹ Tarife für Fixanmeldungen Mittagstisch pro Schultag (inkl. Mittagessen):

Steuerbares Einkommen	Bis CHF 30'000.-	Bis CHF 50'000.-	Bis CHF 75'000.-	Bis CHF 100'000.-	Bis CHF 125'000.-	Ab CHF 125'000.-
Kosten	CHF 9.-	CHF 12.-	CHF 15.-	CHF 18.-	CHF 21.-	CHF 24.-

² Für Spontanmeldungen wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Art. 29 Nachmittagsbetreuung

¹ Stundentarife für Fixanmeldungen. Angebrochene Stunden werden verrechnet:

Steuerbares Einkommen	Bis CHF 30'000.-	Bis CHF 50'000.-	Bis CHF 75'000.-	Bis CHF 100'000.-	Bis CHF 125'000.-	Ab CHF 125'000.-
pro Stunde	CHF 2.50	CHF 4.-	CHF 5.50	CHF 7.-	CHF 8.50	CHF 10.-

² Für Spontanmeldungen wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Art. 30 Ferienbetreuung

Tarif pro Ferientag inkl. Frühstück, Mittagessen, Zvieri und Reisespesen bei Ausflügen:

Steuerbares Einkommen	Bis CHF 30'000.-	Bis CHF 50'000.-	Bis CHF 75'000.-	Bis CHF 100'000.-	Bis CHF 125'000.-	Ab CHF 125'000.-
Total	CHF 50.-	CHF 60.-	CHF 70.-	CHF 80.-	CHF 90.-	CHF 100.-

Art. 31 Zusammenarbeit

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern und Erziehungsberechtigten bildet die Grundlage für die optimale Betreuung der Lernenden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten informieren die Mitarbeitenden über Besonderheiten, die für die Betreuung wichtig sind. Mit Anregungen und Beschwerden wenden sich die Eltern und Erziehungsberechtigten an die Hortleitung oder in zweiter Instanz an die Schulleitung. Für administrative und finanzielle Angelegenheiten ist die Schulverwaltung respektive die Gemeindeverwaltung Malans zuständig.

Art. 32 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden des Hortes sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Lernenden und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

Art. 33 Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten (Informationen und Angaben) ist uns wichtig. Bei der Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Daten werden die massgebenden eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Art. 34 Integritätskonzept

Ergänzend zur vorliegenden Verordnung erlässt die Schulkommission ein Integritätskonzept für den Hort der Schule Malans.

Art. 35 Vertrag

Als Vertrag gilt das Anmeldeformular für die Betreuung. Das Anmeldeformular ist von den Eltern und Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und wird an die Schulverwaltung oder die Hortleitung ausgehändigt.

Art. 36 Änderungen inkl. Tarifierpassungen

Der Gemeindevorstand behält sich vor, diese Verordnung und insbesondere die Tarife jeweils auf Beginn eines Schuljahres an neue Gegebenheiten anzupassen. Die Änderungen werden der Schulkommission jeweils spätestens 4 Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere die Verordnung Hort der Schule Malans vom 11. April 2023.